

5/5 RICHTLINIEN FÜR DIE SPORTFÖRDERUNG DURCH DIE STADT SINDELFINGEN

PRÄAMBEL

Die Stadt Sindelfingen anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung und die positiven sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Funktionen des Sports und dessen Trägerinstitutionen. Mit der gezielten Förderung der Sport treibenden Vereine und Organisationen sollen diese in ihrer Arbeit und bei ihrer Aufgabenerfüllung nach dem Prinzip der Subsidiarität unterstützt und ein Beitrag zur Sportversorgung der Bevölkerung und insbesondere der Jugend geleistet werden.

Auf eine Förderung entsprechend dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt in stets widerruflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die sportlichen Zwecke des Vereins.

§ 1 Kreis der zu Fördernden

- 1.1 Gefördert werden Sindelfinger Vereine und Organisationen, soweit sie Mitglied im Württembergischen Landessportbund oder einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sind. Voraussetzungen sind außerdem, dass der Verein mindestens 30 Mitglieder hat, Jugendarbeit betreibt, einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt und als gemeinnützige Institution anerkannt ist.
- 1.2 Förderfähig sind in Zusammenhang mit der Akquise und Durchführung überörtlich bedeutsamer Sportveranstaltungen auch Sportfachverbände, Sportagenturen und sonstige mögliche Partner, sofern diese Veranstaltungen dem Image der Stadt Sindelfingen und der Entwicklung lokaler Sportstrukturen dienen sowie in Kooperation mit örtlichen Sportvereinen und deren Abteilungen stattfinden.

§ 2 Umfang der Förderung¹

- 2.1 Gewährung eines ermäßigten Entgeltsatzes für die sportliche Nutzung von städtischen Schulsportstätten, Stadien und Sportplätzen auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnungen und der Regelungen zur Erhebung von Benutzungsentgelten in den städtischen Sportstätten.
- 2.2 Erstattung der über den festgelegten Eigenanteil hinausgehenden Benutzungsentgelte für den sportlichen Übungsbetrieb in den Bädern und im Glaspalast.
- 2.3 Erstattung der über den festgelegten Eigenanteil hinausgehenden Benutzungsentgelte bzw. Übernahme des im Einzelfall oder in der Entgeltordnung der Stadt Sindelfingen für die Nutzung von Sportstätten festgelegten Mietkostenanteils für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb in angemieteten Räumen und Sportstätten.

¹ Die nach § 2.2. und 2.6. möglichen Zuschüsse für den Glaspalast, das Gartenhallenbad Maichingen und das Hallenbad Kloostergarten wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.7.2010 in ihrer maximal möglichen Höhe auf die im Jahr 2009 gewährten Erstattungsbeträge begrenzt. Die Bezuschussung von Veranstaltungen erfolgt im Einzelfall auf der Basis der im Jahr 2009 festgesetzten Stundensätze (netto).

- 2.4 Teilweise Befreiung von Benutzungsentgelten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten, die von den jeweils nutzenden Vereinen/Abteilungen selbst verwaltet werden.
- 2.5 Befreiung von Benutzungsentgelten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten, die von den jeweils nutzenden Vereinen/Abteilungen selbst bewirtschaftet werden.
- 2.6 Übernahme von 50% der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in der Sporthalle Glaspalast und in den Bädern.
- 2.7 Gewährung eines Kinder- und Jugendförderbeitrags für Vereinsmitglieder bis einschließlich 18 Jahren in Höhe von 30 Euro² pro Person und Jahr. Grundlage für die Bezuschussung ist die Meldung der Mitgliederzahlen an den WLSB (Bestandserhebungen) für das laufende Jahr. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Anteil von mindestens 20% jugendlicher Vereinsmitglieder, die Erhebung eines angemessenen Mitgliedsbeitrages für Kinder und Jugendliche sowie die Durchführung eines Übungsbetriebs im Kinder- und Jugendbereich.
- 2.8. Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 5,00 Euro pro Vereinsmitglied und Jahr für Vereine mit mindestens 250 Mitgliedern. Grundlage der Bezuschussung ist die Meldung der Mitgliederzahlen an den WLSB (Bestandserhebung) für das laufende Jahr und die Erfüllung der in § 1 genannten Bedingungen.
- 2.9 Bezuschussung der Aufwendungen für staatliche Lizenzierungen im Sport in gleicher Höhe wie das Land, mindestens jedoch mit 2,50 Euro pro Übungsstunde. Die Zahl der anrechenbaren Stunden ist auf 200 begrenzt. Grundlage für die Bezuschussung ist die Zahl der vom WLSB anerkannten Zuschussplätze für das laufende Jahr.
- 2.10 Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten analog der Zuschussbestimmungen des WLSB. Abweichend von den Regelungen des WLSB erfolgt die Förderung ab einem Einzelanschaffungswert von € 500.-. Über die Förderung von Investitionen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird auf einen entsprechenden Antrag hin im Einzelfall entschieden.
- 2.11 Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen (Pflichtwettkämpfe und Rundenspielbetrieb ausgenommen) mit besonderem sportlichen, repräsentativen, pädagogischen oder lokalen Charakter sowie Sportbegegnungen mit den Partnerstädten durch
- Organisationskostenzuschüsse (Mietkosten von Sportgeräten und nichtstädtischen Sportstätten, Kampfgericht, Hilfsdienste, sportliche und sicherheitstechnische Infrastruktur)
 - Gastgeschenke und Ehrenpreise
 - Bezuschussung/Übernahme von Benutzungsentgelten und Mietkosten
 - Empfänge bei nationalen und internationalen Meisterschaften entsprechend den Richtlinien für die „Durchführung von Empfängen und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Sindelfingen“

² Die Kinder- und Jugendförderung (§ 2.7) wurde mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 15.07.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 von 25,- € auf 30,- € erhöht. Die Erhöhung des Grundförderbeitrages um 5,- € pro Kopf und Jahr ist befristet und kann, bei einer Verschlechterung der Haushaltslage, ausgesetzt werden.

- 2.12 Gewährung von Zuschüssen für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen und Vereinen, die dazu geeignet sind, die Zusammenarbeit dieser Institutionen unter Berücksichtigung schulischer und sportlicher Entwicklungen oder die sportlichen Neigungen und Interessen einzelner Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- 2.13 Vereine, die eigene Sportstätten betreiben oder städtische Sportstätten zur eigenverantwortlichen Nutzung übernommen haben, können für die Unterhaltung und Instandhaltung der Anlagen Zuschüsse erhalten, deren Art und Höhe im Einzelfall festgelegt wird.
- Über die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen wird im Einzelfall auf der Grundlage der in der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten entschieden.
- 2.14 Sportorganisationen, Einzelpersonen und besondere Sportangebote können bei Vorliegen förderungswürdiger Gründe in sportlicher, pädagogischer oder sozialer Hinsicht im Einzelfall ebenfalls gefördert werden.

§ 3 Verfahren und Durchführung

- 3.1 Anträge auf Sportförderung sind schriftlich (formlos) beim Sport- und Bäderamt der Stadt Sindelfingen unter Beifügung der erforderlichen und prüfungsfähigen Unterlagen einzureichen. Die Bezuschussung von Veranstaltungen ist in der Regel 4 Wochen im Voraus zu beantragen. Belege, die älter als 3 Monate sind können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2 Unter angemessenen Mitgliedsbeiträgen in den §§ 1.1 und 2.7 wird ein monatlicher Mindestbeitrag (Summe aus Beitrag Hauptverein und Abteilungsbeitrag) in Höhe von derzeit 6.-- Euro pro Erwachsenen und 4.-- Euro pro Jugendlichen verstanden. Die Aktualität dieser Beitragssätze wird alle zwei Jahre überprüft.
- 3.3 Die Benutzungsentgelte nach §§ 2.1 bis 2.4 werden vom jeweiligen Betreiber/Vermieter der Sportstätte den Nutzern in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen. Auf Antrag erhält der Nutzer den über den in Regelungen zur Erhebung von Benutzungsentgelten in den städtischen Sportstätten festgelegten Eigenanteil hinausgehenden Betrag aus Mitteln der Sportförderung erstattet. Die Bezuschussung der Benutzungsentgelte für den Veranstaltungsbetrieb in den Bädern und in der Sporthalle Glaspalast (§ 2.6) erfolgt nach Einreichung der Rechnung des Vermieters. Zuschussfähig sind nur die jeweiligen Grundmieten für die Dauer der sportlichen Nutzung der einzelnen Sportstätten. Die jeweils gültigen Beschlüsse und Vereinbarungen zum Betrieb und zur Entgelterhebung dieser Einrichtungen sind hierbei einzuhalten.
- 3.4 Für die Gewährung des Kinder- und Jugendförderbeitrages, der Übungsleiterzuschüsse und des Verwaltungskostenzuschusses sind die Meldungen an den WLSB über die Bestandserhebungen des laufenden Jahres oder die Beitragsrechnungen des WLSB sowie die Zuschussbescheide des WLSB über die Anerkennung nebenberuflicher Übungsleiterplätze maßgeblich.
- 3.5. Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung von Sportgeräten sind der Antrag des Vereins beim WLSB und dessen Zuschussbescheid. Es gelten die jeweiligen Zuschussbestimmungen des WLSB.

- 3.6 Für die Anmietung städtischer Räume und Anlagen, die in den §§ 2.1 bis 2.6 nicht genannt sind und zu sportlichen Zwecken angemietet werden, gelten die genannten §§ ebenso wie für andere öffentliche Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft. Eine Bezuschussung oder Übernahme hierdurch anfallender Mietkosten ist vor Anmietung der Räumlichkeiten oder Anlagen zu beantragen.

§ 4 Ausnahmen

Für Ausnahmen von dieser Richtlinie gelten die in der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung der Stadt Sindelfingen festgelegten Regelungen und Zuständigkeiten. Einzelne Fördertatbestände können durch den Gemeinderat vorübergehend ausgesetzt werden.

§ 5 Wirksamkeit

Die vorstehenden Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 erlassen. Die Richtlinien vom 16.10.2018 werden außer Kraft gesetzt.